



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT OKTOBER 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

*die Zeichen in der Natur sind kaum zu übersehen: Das Jahr geht seinem Ende entgegen. Möglicherweise gibt es in Ihrem Unternehmen Entscheidungen, die demnächst anstehen. Dies gilt vielleicht auch für den privaten Bereich, in dem Sie möglicherweise überlegen, demnächst Vermögen auf die nächste Generation zu übertragen. In jedem Fall sollte geprüft werden, ob es unter steuerlichen Gesichtspunkten empfehlenswert ist, Ihre Vorhaben noch in diesem Kalenderjahr umzusetzen oder ggf. auf das kommende Jahr zu verlagern. Für ein Beratungsgespräch hierzu stehen Ihnen die Steuerberater unserer Kanzleien jeder Zeit sehr gerne zur Verfügung. Hinweisen möchten wir heute noch einmal auf unsere Mandantenveranstaltungen, die an folgenden Tagen stattfinden: **Neustrelitz 28.11., Anklam 14.11. und Teterow 21.11.** Bitte notieren Sie sich diese Termine schon jetzt.*

Pflichtangaben auf Rechnungen

Damit der Empfänger einer Rechnung ggf. zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, muss diese eine ganze Reihe von „Pflichtangaben“ enthalten. Hierzu gehören der vollständige Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers, dessen Steuernummer, eine fortlaufende Rechnungsnummer, die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. die Art der erbrachten Leistung sowie deren Zeitpunkt sowie der Steuersatz und der Steuerbetrag. Lediglich bei Rechnungen bis 250 € gelten Erleichterungen, u. a. darf der Name des Leistungsempfängers fehlen. Strittig war bisher, welche Anforderungen an die Anschrift des Rechnungsausstellers gestellt werden dürfen. In einer steuerzahlerfreundlichen Entscheidung hat der BFH jetzt klargestellt, dass die postalische Erreichbarkeit unter der angegebenen Anschrift ausreichend ist. Es kommt nicht darauf an, wo der Leistungsempfänger seine geschäftliche Aktivität entwickelt, also wo z. B. seine Produktionsstätte oder sein Versandlager ist. Sofern Sie den Nachweis erbringen können, dass an diese Anschrift adressierte Post zugestellt werden konnte – etwa durch eine Antwort Ihres Geschäftspartners – dürfte der Nachweis einer ordnungsgemäßen Rechnungsanschrift erbracht sein.

Baukindergeld

Durch das sog. „Baukindergeld“ wird der Neubau oder der Erwerb von Wohnungseigentum zur Selbstnutzung gefördert. Dies erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von 1.200 € pro Kalenderjahr für jedes Kind unter 18 Jahren über einen Zeitraum von max. 10 Jahren. Insgesamt können Betroffene also 12.000 € für jedes Kind erhalten, wenn das gebaute oder gekaufte Wohneigentum ununterbrochen

10 Jahre selbst für Wohnzwecke genutzt wird. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller (oder sein Ehe- oder Lebenspartner oder Partner aus ehelicher Gemeinschaft) einen Anspruch auf Kindergeld hat. Für jedes Kind kann nur einmal ein Antrag gestellt werden und ausschlaggebend für die Höhe der Förderung ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die bei Antragstellung im Haushalt leben. Allerdings gibt es für das Baukindergeld eine Einkommensgrenze, das zu versteuernde Einkommen darf max. 90.000 € und 15.000 € je weiteren Kind unter 18 Jahren betragen. Hierfür wird der Durchschnitt der Einkommen der letzten drei Jahre herangezogen. Ferner werden nur Neubauten gefördert, wenn die Baugenehmigung zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 erteilt worden ist. Beim Erwerb muss der notarielle Kaufvertrag in diesem Zeitraum unterzeichnet worden sein. Alle Einzelheiten zu dieser Förderung finden Sie auf einem Merkblatt, das die KfW herausgegeben und auf ihrer Homepage (www.kfw.de) veröffentlicht hat. Zu beachten ist auch, dass der Antrag spätestens drei Monate nach dem Einzug in das selbstgenutzte Wohneigentum gestellt werden kann. Es gilt das in der amtlichen Meldebestätigung angegebene Einzugsdatum. Der Zuschuss wird online im KfW-Zuschussportal beantragt und jährlich ausbezahlt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass Anträge so schnell wie möglich gestellt werden sollten, da das Baukindergeld nur im Rahmen der verfügbaren Mittel zur Verfügung gestellt wird. Nach Verbrauch dieser Mittel besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Baukindergeldes.

Neue Sonder-AfA

Zur Förderung des Wohnungsbaus hat das Bundeskabinett eine Sonderabschreibung beschlossen. Begünstigt sind neben dem Bau auch der Ausbau

von Dachgeschossen und die Umwidmung von Gewerbeflächen zu Wohnräumen, wenn hierdurch eine vollständige Wohnung (mindestens 23 m² groß mit Küche, Bad und Toilette) geschaffen wird. Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist, dass der Bauantrag nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt ist. Die Sonderabschreibung beträgt 5 % zur planmäßigen Abschreibung (in Höhe von 2 %) und wird für einen Zeitraum von 4 Jahren gewährt. Darüber hinaus dürfen die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten 3.000 € je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen, Basis für die Sonderabschreibung sind jedoch max. 2.000 € je Quadratmeter Wohnfläche. Schließlich werden nur Wohnungen gefördert, die im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung und den folgenden neuen Jahren zu Wohnzwecken vermietet werden.

Vermietung des Arbeitszimmers an den Chef

Immer mehr Angestellte erledigen einen Großteil ihrer Arbeit im sog. „Homeoffice“. Die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers können von Arbeitnehmern häufig nicht oder nur bis zur Höchstgrenze von 1.250 € je Kalenderjahr als Werbungskosten geltend gemacht werden. Diese Begrenzung gilt nur dann nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet. Dies ist regelmäßig bei Handelsvertretern, Lehrern oder Richtern nicht der Fall. Ebenso bildet das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit, wenn dort ein Freiberufler einen Teil seiner Tätigkeiten erledigt.

Um die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer dennoch steuerlich geltend machen zu können, ist es möglich, dass der Arbeitgeber das häusliche Arbeitszimmer von seinem Mitarbeiter anmietet. Dieser muss zwar die Mieteinnahme versteuern, sie unterliegt jedoch nicht der Sozialversicherung. Darüber hinaus kann der Arbeitnehmer als Vermieter alle Kosten, die im Zusammenhang mit den vermieteten Räumen stehen, steuerlich geltend machen. Zahlt der Chef eine Miete, die nur unwesentlich über den Kosten liegt, so ist nur dieser Betrag zu versteuern. Grundsätzlich ist es jedoch empfehlenswert, die mietvertraglichen Regelungen so zu gestalten, dass der Arbeitnehmer einen kleinen Überschuss zu versteuern hat. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die ständig wiederkehrenden Ver-

luste vom Finanzamt nicht mehr anerkannt werden, sondern als „Liebhaberei“ eingestuft werden. Sollten Sie beabsichtigen, Büroräume, Garagen (für die Abstellung des Firmenfahrzeuges) oder Nebengelasse (z. B. als Archiv oder Lager) von einem Arbeitnehmer anzumieten, so teilen wir Ihnen im Rahmen eines Beratungsgespräches sehr gerne mit, worauf Sie besonders achten müssen.

Ehegatten-Arbeitsverhältnisse

Unternehmer können Steuern sparen, wenn sie den Ehegatten oder auch andere nahe Angehörige, die ohnehin im Unternehmen mitarbeiten, entsprechend vergüten. Das Gehalt an den Angehörigen mindert die Ertragssteuern des Unternehmens. Insbesondere bei GmbHs fällt darüber hinaus die Gewerbesteuerersparnis ins Gewicht. Gerne berechnen wir für Sie, wie sich unter Einbeziehung evtl. abzuführender Sozialversicherungsbeiträge die Beschäftigung eines Angehörigen darstellt. In jedem Fall sollten Sie jedoch darauf achten, dass das Arbeitsverhältnis dem sog. Fremdvergleich standhält. Die Lohnzahlungen werden nämlich nur dann beim Unternehmer als Betriebsausgabe berücksichtigt, wenn der Arbeitsvertrag zivilrechtlich wirksam zu Stande gekommen ist und die Regelungen so abgeschlossen werden wie es auch unter fremden Dritten üblich wäre. Hierzu gehört die genaue Festlegung der Arbeitszeit und die Vereinbarung eines Gehaltes, das entweder betriebs- oder zumindest branchenüblich ist. Auch der Tätigkeitsbereich sollte so präzise wie möglich beschrieben werden. Schließlich hängt die steuerliche Anerkennung auch ganz wesentlich davon ab, dass sich die Beteiligten an alle vertraglichen Regelungen halten, insbesondere die Vergütung pünktlich ausgezahlt wird. Im Vertrag müssen auch Regelungen zum Urlaub getroffen werden. U. a. aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen sollte dokumentiert werden, wann der Angehörige seinen Urlaub genommen hat.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.10.2018	12.11.2018
Umsatzsteuer	10.10.2018	12.11.2018
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	15.10.2018	15.11.2018
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	05.10.2018	09.11.2018
Sozialversicherung	26.10.2018	28.11.2018

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.